



SATZUNG, ORDNUNGEN UND STATUTE

XI. ERSTATTUNGSORDNUNG des Landesvorstandes

1. Geltungsbereich

Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten von der Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Vergütung

Eine Vergütung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und gezahlt.

Für die Vorsitzenden und der/dem LandesschatzmeisterIn steht eine monatliche sozialversicherungspflichtige Vergütung bis zu je 1.200 Euro (Arbeitgeberbrutto) zur Verfügung. Der/die stellvertretende PressesprecherIn erhält monatlich eine Vergütung von 100 Euro.

3. Fahrtkosten und Tagesspesen

Für die Abrechnung von Fahrtkosten und Tagesspesen gelten die in der Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen festgelegten Sätze.

Den Vorsitzenden und der/dem LandesgeschäftsführerIn werden monatlich abgerechnete Reisekosten bis zu jeweils 500 Euro, dem/der LandesschatzmeisterIn bis zu 400 Euro ausbezahlt. Bleibt eine Stelle im geschäftsführenden Landesvorstand (gLv) unbesetzt, wird der Betrag der abrechenbaren Reisekosten im Einvernehmen auf die anderen gLV-Mitglieder übertragen.

Den BeisitzerInnen werden monatlich abgerechnete Reisekosten bis zu 260 Euro ausbezahlt.

Den beratenden Mitgliedern des Landesvorstandes werden Reisekosten für die Teilnahme an Landesvorstandssitzungen sowie entstehende Reisekosten für Reisen im Auftrag des Landesvorstandes erstattet.

4. Sachaufwendungen

Für die Erstattung von Sachaufwendungen gilt die Erstattungsordnung des Landesverbandes. Darüber hinausgehend werden folgende Festlegungen getroffen:

- Für die Erstattung von Telefonkosten werden die steuerlichen Sätze und Regelungen analog angewandt.
- Kinderbetreuungskosten werden als Sachaufwendung nach Vorlage der Quittung erstattet. ArbeitgeberIn ist das Vorstandsmitglied, d.h. die Verpflichtung der Anmeldung bei Sozialversicherung und Finanzamt sowie die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialversicherungen liegt beim Vorstandsmitglied.

5. Sonderregelungen

Sonderregelungen jeder Art sind vom Gesamtvorstand zu beschließen und im Protokoll festzuhalten. Sie können nur im Rahmen des Gesamtbudgets beschlossen werden und gelten nur für die Amtszeit des Vorstandes.

Alle beschlossenen Sonderregelungen früherer Vorstände verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Bei Bedarf sind sie erneut durch den Vorstand zu beschließen.

6. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt durch den Beschluss des Landesvorstandes vorläufig und durch die Zustimmung des Landesfinanzrates endgültig in Kraft.

Verabschiedet vom Landesvorstand am 27.02.1996; zuletzt geändert vom Landesvorstand am 30.09.2008, bestätigt vom Landesfinanzrat am 02.11.2008

Eingearbeitet sind die Beschlüsse zur Aufwandsentschädigung der LMVen vom 20.03.99 und 06.05.2000 und des Landesvorstandes/Landesfinanzrates vom 27.10.2001, 02.11.2008 und 14.11.2009 sowie die Satzungsänderungen vom 7.10.2006.